

Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Natascha Kohnen, Dr. Christoph Rabenstein, Johanna Werner-Muggendorfer** und **Fraktion (SPD)**

Verordnung über das Teilzeitstudium an den Hochschulen des Freistaats Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, nachdem im Bayerischen Hochschulgesetz die Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium an den Hochschulen und Universitäten geschaffen sind (gemäß dem Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion „Teilzeitstudium an den bayerischen Hochschulen“ Drs. 16/5844), die entsprechende Verordnung über das Teilzeitstudium an den bayerischen Hochschulen zu erlassen.

Verordnung über das Teilzeitstudium an den Hochschulen des Freistaats Bayern

§ 1

Allgemeine Bestimmung, Satzungsvorrang

Für ein Teilzeitstudium an den Hochschulen des Freistaats gelten die nachfolgenden Bestimmungen, wenn und soweit nicht durch Satzung der Hochschule abweichende Regelungen getroffen werden. Die Satzungen können sich hierbei auch auf Regelungen für einzelne Studiengänge beschränken oder ein Teilzeitstudium für einzelne Studiengänge ausschließen. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebots.

§ 2

Geltungsbereich

In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, kann auf Antrag ganz oder teilweise auch in der Form des Teilzeitstudiums nach Art. 47a des Bayerischen Hochschulgesetzes studiert werden. In Studiengängen, die mit einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen, ist ein Teilzeitstudium möglich, wenn und soweit nicht Vorschriften der jeweiligen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend entgegenstehen. Besteht der Studiengang aus einer Fächerverbindung, gilt das Teilzeitstudium für alle Fächer des Studiengangs. Die Kombination von Teil- und Vollzeitstudium in Form eines Doppelstudiengangs ist möglich, sofern mindestens ein Studiengang in Vollzeit studiert wird.

§ 3

Voraussetzungen des Teilzeitstudiums

Ein Teilzeitstudium setzt voraus, dass aufgrund von Berufstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen, einer chronischen Erkrankung oder Behinderung des Studierenden oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund das Studium nicht als Vollzeitstudium betrieben werden kann. Die Berufstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen. Eine Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846), im Alter von bis zu achtzehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – Art. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), vor. Eine Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die eine Beurteilung ermöglicht, dass ein Vollzeitstudium ausgeschlossen ist. Wichtige Gründe nach Satz 1 sind auch die Ausübung von Spitzensport, nachgewiesen durch die Zugehörigkeit zu A-, B- oder C-Kadern der Bundessportfachverbände sowie eine mit erheblicher zeitlicher Beanspruchung verbundene Mitgliedschaft in Organen der Hochschule, des Studentenwerks oder die Ausübung eines Amtes in der studentischen Vertretung.

§ 4

Antrag

Vor der Antragstellung muss eine Fachstudienberatung wahrgenommen werden; es soll eine Zielvereinbarung über den Studienverlauf abgeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet die Hochschule. Ein Studium in Teilzeitform kann in jedem Semester innerhalb der Regelstudienzeit aufgenommen und mehrfach fortgesetzt werden, höchstens jedoch bis zu einer Streckung der Studiendauer auf die doppelte Regelstudienzeit. Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Die Hochschule kann die Gewährung des Teilzeitstudiums widerrufen, sofern in den jeweiligen Semestern im Durchschnitt mehr als zwei Drittel der im Vollzeitstudium vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise abgelegt wurden. Eine erneute Antragstellung im nächsten Semester ist dennoch möglich.

§ 5
Prüfungsfristen

Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Weitere Fristen können auf Antrag entsprechend verlängert werden.

§ 7
Mitteilungspflichten

Verarbeitung personenbezogener Daten: Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule den Wegfall der Voraussetzungen für das Teilzeitstudium anzuzeigen.

Begründung:

Die europaweite Studie EUROSTUDENT zeigt, dass Deutschland im europaweiten Vergleich nur sehr wenigen Studierenden ein Teilzeitstudium ermöglicht. Die Bundesrepublik belegt einen der letzten Plätze. Schon seit Jahrzehnten wird in Deutschland ein Ausbau des Teilzeitstudiums angestrebt. Doch Initiativen wie etwa vom Wissenschaftsrat, der Hochschulrektorenkonferenz oder dem Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) haben nicht zu den erwünschten Erfolgen geführt.

In Bayern hat der Gesetzgeber zunächst durch die Hochschulgesetzesnovelle 1998 und zuletzt durch die Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes, 2006, Art. 57 Abs. 2 BayHSchG, versucht, das Teilzeitstudium zu fördern. Die Bemühungen haben aber nicht zu Ergebnissen geführt. Der im Mai 2010 vom Wissenschaftsministerium vorgestellte Bericht zum Teilzeitstudium in Bayern hat dies unter Beweis gestellt. Nicht einmal 5 Prozent aller in Bayern angebotenen Studiengänge lassen sich in Teilzeit studieren. Es lässt sich daher bilanzieren: Die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage in Bayern ist u.E. beträchtlich. Die bisherigen Maßnahmen zeigen keine Wirkung.

Diese negative Bilanz fiel bis dato nur nicht so stark ins Gewicht, da die Flexibilität der bisherigen Diplom- und Magisterstudiengänge den Studenten in vielen Fällen ein faktisches Teilzeitstudium ermöglicht hatten. Im Jahre 2006 studierte fast jeder vierte Student trotz fehlender Teilzeitangebote faktisch in Teilzeit. Die Einführung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge hat nun aber auch ein zumindest faktisches Teilzeitstudium massiv erschwert. Der kürzlich erschienene Zwischenbericht zum Stand und der Perspektive bayerischer Bachelorstudiengänge weist explizit darauf hin, dass in 19 von 20 untersuchten Bachelorstudiengängen ein faktisches Teilzeitstudium nahezu ausgeschlossen ist. Die Sozialerhebung des deutschen Studentenwerkes zeigt, dass der Anteil faktisch Teilzeitstudierender zuletzt um fast ein Fünftel gesunken ist. Der Anteil faktisch Teilzeitstudierender war in den letzten 21 Jahren kontinuierlich gestiegen. Dieser Trend ist jetzt zum ersten Mal unterbrochen. Angesichts dieses Befunds ist ein dringendes Handeln der Politik geboten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ermächtigt die Staatsregierung deshalb per Verordnung, Studierenden, die aufgrund wichtiger Gründe, insbesondere aber wegen der Betreuung von Angehörigen oder Berufstätigkeit, nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein Studium in Teilzeit grundsätzlich zu ermöglichen. Die Autonomie der Hochschulen bleibt durch den Gesetzesentwurf gewahrt. Hochschulen können von der Verordnung abweichende Satzungen erlassen und so ein bedürfnis- und bedingungsgerechtes Teilzeitstudienangebot schaffen.